

### Tit. II.2.1.3 RdSchr. 10d

**Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung; hier: Umlage für das Insolvenzgeld**

---

## Tit. II.2 – Aufbringung der Mittel -> Tit. II.2.1 – Umlagepflichtige Arbeitgeber

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung; hier: Umlage für das Insolvenzgeld

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10d

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. II.2.1.3 RdSchr. 10d – Diplomatische und konsularische Vertretungen

Botschaften und Konsulate ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland gehören nicht zu den von der Insolvenzgeldumlage erfassten Betrieben. Die nach § 28 m Abs. 1 SGB IV bestehende Verpflichtung für den Beschäftigten zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers kann bei einer reinen Arbeitgebersicherung nicht auf den Arbeitnehmer übertragen werden.